

Wirtschaftskammer Österreich  
Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstrasse 63  
1045 Wien

**Präsidium**  
Wirtschaftskammer Tirol  
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck  
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431  
E praesidium@wkttirol.at  
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Rp 1900/18/TK/SL

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
WSU/Mag.Ja/mn

Durchwahl  
1270

Datum  
18. Mai 2018

**Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden; Stellungnahme**

Aus Sicht der Wirtschaftskammer Tirol ist die außerordentliche Strafmilderung als Entschärfung des Kumulationsprinzips unverzüglich umzusetzen und nicht zeitverzögert erst 2020 einzuführen. Solange diese Regelungen nicht in Kraft sind, werden die Bezirksverwaltungsbehörden von der schon bisher möglichen Strafminderung bzw. Herabsetzung der Strafe unter die Mindeststrafe nicht Gebrauch machen. Durch die Einführung des Lohn- und Sozialdumpinggesetzes, aber auch vieler anderer Strafnormen, die exorbitant hohe Einzelstrafen vorsehen, ist das verwaltungsstrafrechtliche Kumulationsprinzip unerträglich geworden. Wir fordern daher eine zeitnahe Umsetzung und Entschärfung des Kumulationsprinzips, entweder mit Inkrafttreten der Novelle, spätestens jedoch mit 1.1.2019.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL

  
Dr. Jürgen Bodenseer  
Präsident

  
Mag. Evelyn Geiger-Anker  
Direktorin